

**Vereinbarung gem. § 28 SGB V Abs. 2 Satz 2
Sozialgesetzbuch, fünftes Buch (SGB V)**

für den Versicherten: _____

§ 28 Abs. 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch, fünftes Buch (SGB V):
"Wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüber hinausgehende Versorgung, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. In diesen Fällen ist von den Kassen die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung als Sachleistung abzurechnen. In Fällen des Satzes 2 ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen. Die Mehrkostenregelung gilt nicht für Fälle, in denen intakte plastische Füllungen ausgetauscht werden."

Ich wünsche eine darüber hinausgehende Versorgung mittels

- Kompositfüllung in Mehrschichttechnik / individuelle Charakterisierung
- Dentinadhäsive Mehrschichtrekonstruktion
- Einlagefüllung aus Kunststoff
- Einlagefüllung aus Gold
- Einlagefüllung aus Keramik

Zahn	Leistung	voraussichtliche Mehrkosten
		EUR
		EUR
		EUR
		EUR
		EUR
		EUR
Geschätzte Material- und. Laborkosten *		EUR
Gesamt		EUR

Erklärung des Versicherten:

Ich bin von meinem behandelnden Zahnarzt über die nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche und zugleich vollwertige Form der Versorgung mit Zahnfüllungen unterrichtet worden.

Ich wünsche eine darüber hinausgehende Versorgung und verpflichte mich, die vorstehend aufgeführten Mehrkosten, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden, selbst zu tragen.

Datum / Unterschrift des Patienten